

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 17

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 17, Rn. X

BGH 3 StR 402/14 - Beschluss vom 15. Oktober 2014 (LG Duisburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Duisburg vom 26. Februar 2014 wird verworfen; jedoch wird die Urteilsformel im Schuldspruch dahin ergänzt, dass der Angeklagte zusätzlich wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung verurteilt ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit versuchtem schweren Raub und mit gefährlicher Körperverletzung, wegen Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen Diebstahls in zwei Fällen unter Einbeziehung eines früher ergangenen Urteils zur Jugendstrafe von zwei Jahren und elf Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die allgemein erhobene Sachbeschwerde gestützten Revision. Das Rechtsmittel ist unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. 1

Wegen eines offensichtlichen Verkündungsversehens ist die Urteilsformel aus den zutreffenden Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts wie aus der Entscheidungsformel ersichtlich dahin zu ergänzen, dass der Angeklagte zusätzlich zu den in der Urteilsformel enthaltenen Taten eines - tatmehrheitlich begangenen - Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist. 2